



## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der am 02. April 1967 gegründete Verein führt den Namen „Aquarienf Freunde Mering“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mering
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach unter Nr. 572 eingetragen

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- **Förderung der Tierzucht**
- **Förderung des Tierschutzes**

## **§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Das Veranstellen von Vereinsversammlungen mit Referaten, Ton- und Bildervorträgen, sowie Excursionen und Erfahrungsaustausch zur Weiterbildung der Mitglieder und Interessenten auf den Gebieten Tierzucht, Tier- Arten- und Naturschutz.
2. Unterweisung von Anfängern in der fach- und tieregerechten Aquaristik.
3. Pflege von Kontakten zu anderen, gleichgesinnten Interessengemeinschaften und Institutionen.

## **§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für diesatzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und dem Zweck des Vereins nach § 2 bekannt.
2. Mitglied ist, wer die in der Satzung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Kosten entrichtet.
3. Ehrenmitglied: Ehrenmitglied ist, wer vom Vorsitzenden mit Urkunde zum Ehrenmitglied ernannt wird.  
Die Vorstandschaft entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied aufgrund von besonders langjähriger Mitgliedschaft oder besonderen Verdiensten für den Verein. Ernannte Ehrenmitglieder sind mit Beginn des nächsten Beitragsjahres von den Beitragsleistungen freigestellt.
4. Ehrenvorsitzender: Ehrenvorsitzender ist, wer vom Vorsitzenden mit Urkunde zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird.  
Die Vorstandschaft entscheidet über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein.

5. Ernannte Ehrenvorsitzende sind mit Beginn des nächsten Beitragsjahres von den Beitragsleistungen freigestellt.  
Der/die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, mit Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## **§ 6 AUFNAHME**

1. Das Aufnahmegesuch ist an den Vereinsvorstand schriftlich mit Angabe der Personalien zu richten.
2. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.
5. Durch die Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied die ihm dabei ausgehändigte Vereinssatzung anzuerkennen und einzuhalten.
6. Minderjährige bedürfen, zur Aufnahme in den Verein, der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

## **§ 7 AUSTRITT**

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur bei Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Erklärung des Austrittes ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten.

## **§ 8 AUSSCHLUSS**

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

1. Wenn das Mitglied dem Zweck, den Interessen oder der Satzung des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.
2. Wenn das Mitglied eine strafbare oder ehrenrührige Handlung begeht und damit das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, trotz schriftlicher Mahnung, länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft, wobei dem betreffenden Mitglied, mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung, die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben ist. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde (schriftlich) zur Hauptversammlung zu.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Austritt und Ausschluss hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge und Gebühren und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **§ 9 BEITRÄGE**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Lastschriftverfahren erhoben.
3. Folgende Arten der Mitgliederbeiträge werden erhoben für:
  - a) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr -regulär.
  - b) Familien (Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) - ermäßigt
  - c) Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - ermäßigt
  - d) Auszubildende/Studenten bis zum 25. vollendeten Lebensjahr - ermäßigt

## § 10 VORSTANDSCHAFT

1. der geschäftsführende Vorstand (Vorstandschaft) besteht aus:
  1. Vorstand
  2. Vorstand
  1. Kassier
  2. Kassier
  1. Schriftführer
  2. Schriftführer
  1. Geräte- und Börsenwart
  2. Geräte- und Börsenwart
  1. Jugendleiter
  2. Jugendleiter
  - Beisitzer (zwei)
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.  
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Die Vorstandschaft hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, die nicht entweder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder fallen.  
Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in offener Abstimmung, es sei denn, es verlangt ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.  
Ihm obliegen alle Verwaltungsaufgaben die nicht anderen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. Er leitet insbesondere die Monatsversammlungen.
  - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein ebenfalls im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben.
  - c) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und beurkundet diese zusammen mit dem Vorsitzenden durch Unterschrift.  
Er trägt dafür Sorge, dass die Termine der Vereinsveranstaltungen in der örtlichen Presse bekanntgegeben werden.
  - d) Der Kassier verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres Rechnung.  
Die Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.
  - e) Der Geräte- und Börsenwart ist für die Aquarien und dazugehörigen Geräte verantwortlich, speziell für die Bereitstellung für die Fisch- und Pflanzenbörse. Der Wart ist von anderen Mitgliedern zu unterstützen.
  - f) Der Beisitzer unterstützt die Vorstandschaft bei allen Vereinsaufgaben und vertritt die Anträge und Interessen der Mitglieder gegenüber der Vorstandschaft.
  - g) Der Jugendleiter übernimmt die Führung und Betreuung der Jugendgruppe in Absprache mit dem 1. Vorstand.

## **§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft zur Kenntnis. Sie beschließt neben den gesetzlichen und in dieser Satzung bestimmten Fälle über:
  - die Bestellung der Vorstandschaft.
  - die Entlastung der Vorstandschaft.
  - die Höhe der Beitragsleistungen.
  - den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren.
  - Schuldaufnahmen, gemäß § 12.
  - die Bestellung der Rechnungsprüfer.
  - Satzungsänderungen.
  - die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor, durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds. In der Einladung oder Anzeige ist die Tagesordnung mit den zur Beschlussfassung anstehenden Punkten aufzunehmen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden bekanntgegeben werden.

## **§ 12 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN**

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied (auch Minderjährige). Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, abgesehen von den gesetzlichen oder in dieser Satzung bestimmten Ausnahmen, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
3. Die Wahlen (Vorstandschaft, Rechnungsprüfer) erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Sie sind geheim durchzuführen es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss mit mind. 2 Mitgliedern durchgeführt.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt.
5. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandschaft sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden durch Unterschrift zu beurkunden.

## **§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind der Vorstandschaft, mit mindestens neun Unterschriften von Stimmberechtigten, einzureichen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, diesen Antrag der nächsten Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

## **§ 14 SCHULDAUFNAHMEN**

Zu Rechtsgeschäften des vertretungsberechtigten Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500.- € belasten, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins ist einzuleiten wenn dies durch die Vorstandschaft oder 2/3 der Mitglieder beantragt wird.
2. Liegt ein solcher Antrag vor, so hat die Vorstandschaft binnen vier Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss über Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestimmung der Anfallberechtigten zu beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Mering, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Bildungs- und Schulungszwecke, zu verwenden hat.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 01.12.2019 in Kraft .



Mering, den 01.12.2019

Helmut Rigling  
1. Vorsitzender